

Auf die Frage des Vorsitzenden der 3. großen Strafkammer des LG. Halle, ob es in der Stadtverwaltung eine Vorschrift gebe, in der Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe geregelt seien, antwortete im Tepasse-Prozess der als Zeuge gehörte Fachbereichsleiter des Fachbereiches Recht: In der Verwaltung gibt es eine „Geschäftsanordnung“, sie ist aber dem größten Teil der städtischen Bediensteten nicht bekannt.

Ich frage:

- 1. Teilt die Verwaltung die Aussage vom Fachbereichsleiter Recht?
Wenn ja:**
- 2. Welchen Sinn erfüllt diese Vorschrift, wenn sie infolge von Unkenntnis bei der Bearbeitung von Verwaltungsabläufen nicht berücksichtigt werden kann.**
- 3. Wie gedenkt die Verwaltung diesem Missstand abzuhelpen?**
- 4. Auf Grund welcher konkreten Sachverhalte kommt der Fachbereichsleiter Recht zu dieser Bewertung?**

Antwort der Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift 20/1994 vom 15.04.1994 regelt grundsätzlich die Geschäftsabläufe innerhalb der Stadtverwaltung. Sie ist im Intranet veröffentlicht und jedermann zugänglich. Als diese technische Voraussetzung bei Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift noch nicht vorlag, ist sie jedem Bediensteten ausgehändigt worden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Verwaltungsvorschrift allgemein bekannt ist.

gez. Funke
Beigeordneter Zentraler Service